

13.06.2019

# Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur – Nahrungsergänzungsmittel für die Haare

**Durchführungsverordnung (EU) 2019/922 der Kommission vom 3. Juni 2019 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur; ABl. L 148 vom 6. Juni 2019, S. 4.**

## **Anmerkung:**

Die nachstehend beschriebene Ware wird in die Kombinierte Nomenklatur unter den genannten KN-Code eingereiht:

„Eine Ware aus feinem, beigefarbenem Granulat, durchsetzt mit weißen Partikeln, lose gestellt.

Die Ware enthält:

- Methionin
- Cystin
- Calciumpantothenat
- Thiaminchlorhydrat
- Pyridoxinchlorhydrat
- para-Aminobenzoessäure
- Rispenhirseextrakt (*Panicum miliaceum*)
- Weizenkeimextrakt
- Medizinalhefe
- Eisen
- Zink
- Kupfer (in der Komplexbande)
- und Hilfsstoffe

In einem weiteren Verarbeitungsschritt wird die Ware homogenisiert, um sie in Kapseln abzufüllen.

Die Ware soll als Nahrungsergänzungsmittel dienen, das Haarverlust stoppt und das Haarwachstum fördert. Sie soll auch bei trockener oder schuppiger Haut, Juckreiz und Seborrhö helfen und die Nägel stärken.“

Die Ware ist als „Lebensmittelzubereitung, anderweit weder genannt noch inbegriffen“ einzureihen:

**Einreihung nach 2106 90 92**

## KONTAKT

Stefanie Eich

☎ +49 228 24 993 344

✉ [Ihre Frage an uns](#)

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2019 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.